

# ZwSt- Diskussion mit der Gemeinde Balderschwang!

Freunde für Ferien in Bayern e.V. ///Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Re: Zweitwohnungssteuersatzung\_2005-01-01\_Aktualisierung\_2016-10-25.pdf

**Datum:** Fri, 5 Mar 2021 12:03:02 +0100

**Von:** Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

**An:** Bernward Lingemann <Bernward.Lingemann@hoernergruppe.de>

**Kopie (CC):** Landratsamt Oberallgäu <poststelle@lra-oa.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Lingemann Ihre Frage zu beantworten komme ich sehr gerne nach und zwar aus folgenden Gründen:

- Gemäß Satzung §4/4 ... Steuermaßstab Nettokaltmiete wird "geschätzt" exakt dieser Begriff gestattete bisher eine willkürliche Festlegung ohne eigentlichen Nachweis die Bemessungsgrundlage. Selbst bei Vorhandensein eines Mietspiegels ist der Nachweis des Aufwandes, den ein Inhaber einer Zweitwohnung betreibt nicht möglich, denn Mietspiegel sind nur bei vermieteten Wohnungen oder Objekten rechtlich möglich, einen Mietspiegel für eigengenutzte Immobilien zu erstellen ist nicht zulässig bzw. nicht möglich. Exakt hier ist inzwischen das Bundesverwaltungsgericht aufgefordert zu diesem Thema eine Grundsatzentscheidung zu fällen. Im Steuerrecht gibt es nur bei zugelassenen Schätzungen entweder bei Betrugsabsichten oder fehlenden falschen - nicht glaubwürdigen - Nicht verwertbaren Steuererklärungen Nachweise nur über nachprüfbare Unterlagen.
- Wegen § 5/2+3 Die Höhe der Steuer richtet sich nach nachweisbarer Eigennutzung entsprechende Steuererminderung über eine Agentur. Hier sitzt nun jeder Vermieter wohl in der Falle, denn diese Wohnungen sind in der Regel nicht im Gewerbegebiet sondern in einer Wohngegend - und Vermietung an wechselnde Gäste ist und war auch in der Vergangenheit gemäß Bundesbaunutzungsordnung verboten. Mit der Novellierung 2017 besteht weiterhin diese gesetzliche Regelung - allerdings besteht nun die Möglichkeit über einen Bauantrag eine Nutzungsänderung genehmigt zu bekommen. ABER ohne solche Genehmigung ist eben eine Vermietung nicht zulässig. Aus diesem Grunde verstößt eben diese Satzung von Balderschwang und müsste für ungültig erklärt werden, da der Hinweis einfach fehlt. Diese Satzung macht eben die Höhe der Steuer davon abhängig ob und wie oft vermietet wird - je nachdem richtet sich die Höhe der Steuer. Dazu wird hier einer Agentur ein Geschäftsmodellvorteil ohne Not begünstigt ob nun zulässig oder nicht ohne dafür zu werben - (begünstigte Kostenersparnis) . Diese Angelegenheit ist eigentlich Aufgabe und Pflicht der Kommunalen Aufsichtsbehörde = Landratsamt Oberallgäu. Leider wird trotz Hinweis - so der Eindruck - kommt man der Aufsichtspflicht vermutlich so lange nicht nach bis über eine Untätigkeitsklage eine Entscheidung zu fällen gezwungen ist.
- Sehr geehrter Herr Lingemann über das Thema Zweitwohnungssteuer hätten die bayerischen Kommunalverbände leichter keinen Druck auf die Staatsregierung ausgeübt und hätten nicht mit Lügen und unwahren Behauptungen Unfrieden sowohl bei den Einheimischen als auch den inzwischen rundum "Unerwünschten" ausgelöst. Dass man aus der Geschichte nichts gelernt hat - ist schon a bisserl überraschend zu beurteilen.
- Im Grunde hat man in Bayern, das einzige Bundesland hier mit der Vorgehensweise doch einen Steuer- und Finanzskandal ausgelöst mit einem Volumen in Höhe von über

500 000 000 € -denn jeder Arbeitslose- Kranke - welcher einen Anspruch auf Unterstützung hat -wenn eben Arbeitslosigkeit oder wegen Krankheit in Not geraten ist, hat nur Anspruch auf diese Unterstützung so lange bis er wieder seine Arbeit bzw. sich die Einkommensverhältnisse geändert haben. Die Änderungen sind zu melden - wer es unterlässt ob Absicht oder sonst einem Grund, würde sich strafbar machen, wenn eben trotz Wiederbeschäftigung weiterhin Unterstützung beansprucht würde. Außer einer Strafe sind solche Bezüge auch zurück zu erstatten.

- Bestimmt stimmen Sie hier zu - alles andere ist sträfliche Vorgehensweise.
- Im Freistaat Bayern hatte man 1980 die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer verboten- das weiß fast jeder Kommunalpolitiker - es ist auch bekannt, dass man als Entschädigung diesen Kommunen im KFAG die Bürger mit dem Zweitwohnsitz mit den Bürgern mit Erstwohnsitz gleichgestellt hatte. All diese Jahre standen den Kommunen in Bayern Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze zu.(im Jahr 2005 = 35 Mio. €) Im Laufe der Zeit haben die Kommunalverbände die bayerische Staatsregierung über mehrere Jahre hinweg unter Druck gesetzt mit den Argumenten - wegen des Verbotes ist es nicht möglich auch in Bayern eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. " Oberlehrer + Musterknabe" MP - Edmund Stoiber und sein "Franke" als Innenminister Beckstein knickten mit echt verlogenen Argumenten ein und haben den Vorschlag dem Kabinett gemacht -das Verbot aufzuheben damit diese Kommunen eben zusätzlich zu den gewährten Entschädigungen auch ein Zweitwohnungssteuer zu erheben können. Ein Politikgröße wie Joachim Herrmann wie auch ein Horst Seehofer schämten sich bis heute nicht zu behaupten **"es gibt in Bayern und in allen anderen Bundesländern keine Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze ( dazu noch schriftlich)** Nicht bedacht hatte man damals, mit welchem Verwaltungsaufwand denn so eine Erhebung verbunden sei. Die rechtswidrigen ausgearbeiteten "Mustersatzungen" vom bayerischen Gemeindetag überlebten nicht, denn tausende Klagen beschäftigten die Verwaltungsgerichte und werden auch künftig sich noch damit zu befassen haben.
- Jeden Hartz4 Empfänger - oder jeder nicht mit Finanzen gesegnete unehrliche "Normalbürger" käme wohl ins Gefängnis, wenn eben unrechtmäßige Bereicherung nachweislich vorliegt und nachgewiesen werden kann.
- Wir als Verein sind nun bemüht diese gesamte "Betrugsserie" über entsprechende Gerichte zu klagen, oder wie im Falle Vorteilsnahme von Abgeordneten jüngst über die Presse alle Bürgermeister(innen) von den 156 bayerischen Kommunen an den Pranger zu stellen, denn mit der Erlaubnis eine Zweitwohnungssteuer erheben zu dürfen, wäre eigentlich das Recht auf Entschädigung wegen erlaubter Besteuerung weggefallen. Im Grunde alle bayerischen Bürgermeister haben und leugnen heute noch, dass man gezwungen sei diese Zweitwohnsitzler eben an den Kosten der Infrastruktur zu belasten, da im KFAG nicht berücksichtigt würde. Die Behauptungen für die Wohnungsnot seien diese Unerwünschten ursächlich verantwortlich ist absurd.
- Auf den Punkt gebracht: Alles die gleichen Unehrlischen Politiker angefangen von Bürgermeistern Gemeinderäte über Landräte - Landtags- Bundestag- oder Europaabgeordneten haben sich hier beschämend verhalten- es sind nur sehr wenige Politiker(innen) denen man noch Vertrauen schenken kann, das ist eben sehr schade.
- Weitere ausführliche Infos sind inzwischen festgehalten in [www.buergernetzwerk-bayern.de](http://www.buergernetzwerk-bayern.de), denn über eine freie Presse ist selten eine Volksaufklärung möglich.

Weitere Infos überlasse ich Ihnen gerne zur persönlichen Info im Anhang.

Gerne überlasse ich es Ihnen hierzu einen Kommentar zu schreiben, wo es Ihnen gelingen könnte diese Anschuldigungen mit entsprechenden Beweisen zurückzuweisen.

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann

Am 05.03.2021 um 07:44 schrieb Bernward Lingemann:

Sehr geehrter Herr Butzmann,

zu Ihrer untenstehenden Nachfrage teile ich Ihnen mit, dass wir keinen Grund haben, an der Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Balderschwang zu zweifeln. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Satzung vom 21.10.2004 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 23.01.2015 dem KAG und der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Für eine konkrete Begründung Ihrer untenstehenden Behauptung wären wir Ihnen dennoch dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Lingemann

Geschäftsstellenleiter

VG Hörnergruppe

Weiler 16

87538 Fischen i. Allgäu

Tel: 08326 / 996-100

Fax: 08326 / 996-6100

[bernward.lingemann@hoernergruppe.de](mailto:bernward.lingemann@hoernergruppe.de)

[www.hoernergruppe.de](http://www.hoernergruppe.de)

**Von:** Freunde für Bayern - Josef Butzmann <[fffbayern@gmx.net](mailto:fffbayern@gmx.net)>

**Datum:** 4. März 2021 um 10:51:11 MEZ

**An:** Gemeinde Balderschwang <[gemeinde@balderschwang.de](mailto:gemeinde@balderschwang.de)>

**Betreff:** Wtr: Zweitwohnungssteuersatzung\_2005-01-01

## Wiederholung verbunden mit der Bitte um eine Antwort

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**Zweitwohnungssteuersatzung\_2005-01-01\_Aktualisierung\_2016-10-25.pdf

**Datum:**Fri, 12 Feb 2021 15:11:27 +0100

**Von:**Freunde für Bayern - Josef Butzmann <[fffbayern@gmx.net](mailto:fffbayern@gmx.net)>

**An:**[gemeinde@balderschwang.de](mailto:gemeinde@balderschwang.de)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Konrad Kienle, ist es denn zutreffend, dass die im Betreff genannte Satzung von der Gemeinde Balderschwang immer noch Gültigkeit hätte - obwohl bereits mit Grundsatzurteilen nicht mehr angewandt werden darf?

Übers Internet war keine andere Satzung zu finden.

Für eine kurze Antwort bzw. Neueste Satzung vorab ein Dankeschön

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann /Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf

[www.buergenetzwerk-bayern.de](http://www.buergenetzwerk-bayern.de)